

DIE AUSPRÄGBARKEIT DER INTERNATIONALEN MENSCHENRECHTLICHEN STANDARDS IN DER VERFASSUNG DER REPUBLIK BELARUS CHRISTINA

A. Ermak

Белорусский государственный университет, г. Минск;

Belarussische Staatliche Universität, Minsk;

kristina.ermak.2102@mail.ru

Wissenschaftliche Betreuerin – Y. R. Zinchenka

Der vorliegende Beitrag befasst sich mit den Ergebnissen der vergleichenden und deskriptiven Analysen, die aufgrund der Texte der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Verfassung der Republik Belarus und der Liste der internationalen (der Vereinten Nationen) und regionalen (der Gemeinschaft von Unabhängigen Staaten) Übereinkommen im Bereich der Menschenrechte erzielt sind. Die vorgenommene Analyse hat ergeben, dass das belarussische Recht die grundlegenden menschenrechtlichen Standards aufgenommen hat, indem die meisten Grundrechte- und Freiheiten aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte in zwei Kapiteln der belarussischen Verfassung ausgelegt sind. Die Ratifikation der Mehrheit von Übereinkommen und ihrer Fakultativprotokolle auf der internationalen bzw. regionalen Ebene zeugt davon, dass Belarus hohe menschlichen Standards völkerrechtlich vertritt und anstrebt.

Schlüsselwörter: Grundrechte; Freiheiten; Verbote; menschenrechtliche Standards; menschenrechtliche Übereinkommen.

Das Ziel dieses Beitrags ist einen Überblick zu verschaffen, wie weit die internationalen menschenrechtlichen Standards in Verfassung der Republik Belarus ihren Niederschlag gefunden haben. Um dieses Ziel zu erreichen hat die Autorin das erste und zweite Kapitel der Verfassung der Republik Belarus (nachstehend die RB) mit dem vollen Text der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (nachstehend die AEMR) verglichen. Außerdem wurde die Liste der UN-Pakte und Übereinkommen sowie GUS-Übereinkommen im Bereich der Menschenrechte zusammengestellt und den Status der Beteiligung unseres Landes an diesen Übereinkommen geprüft, vermerkt und beschrieben.

Das Völkerrecht ist ein Kernpunkt auf dem Gebiet der Menschenrechte. Dass die Menschenrechte allgemeingültig, unveräußerlich und unteilbar sind, wurde erstmals mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (nachstehend die AEMR) 1948 anerkannt. Seit dann ist die AEMR eine Rechtsgrundlage für alle völkerrechtlichen Übereinkünfte sowie die nationalen Verfassungen und daher auch nationalen Rechtssysteme.

Die Verankerung der Menschenrechtsstandards, wie sie heute in der modernen Verfassung der Republik Belarus festgelegt sind, geht auf die Zeiten der Erklärung der Souveränität nach dem Verfall der UdSSR. Nach der Verkündung ihrer Unabhängigkeit am 27. Juli 1991 hat die Republik Belarus mit dem Prozess der Entwicklung ihrer eigenen Verfassung begonnen. Der Schwerpunkt der neuen Verfassung wurde die Verankerung der grundlegenden Rechte, Freiheiten, Gebote und Verbote.

Die Analyse hat ergeben, dass die Inhalte der 19 von 30 Artikeln der AEMR in der geltenden belarussischen Verfassung (Fassung vom 17. Oktober 2004) verankert sind. Die weitere Auslegung der Menschenrechte umfasst insgesamt 63 Artikel entsprechend zwei Kapitel der belarussischen Verfassung [2]. Die zwei ersten Kapitel der Verfassung enthal-

ten bürgerliche und politische, soziale und kulturelle Menschenrechte sowie kollektive Völkerrechte. Das I. Kapitel „Grundsätze der Verfassungsordnung“ statuiert Grundsätze der Verfassungsordnung unserer Republik sowie die wichtigsten bürgerlichen, politischen, sozialen und kollektiven Rechte (Artikel 1-20). Im Kapitel II „Persönlichkeit, Gesellschaft, Staat“ sind die wichtigsten Grundrechte, Freiheiten und Verbote (Art. 21-63) – festgelegt.

Laut Kapitel I gilt Belarus als eine Demokratie (Art.1-6) sowie ein Sozial- und Rechtsstaat (Art. 7,14). Belarus bekennt sich im Art. 8 zur Priorität der allgemein anerkannten völkerrechtlichen Grundsätze und entsprechende Anpassung der belarussischen Gesetze, schließt gleichzeitig im letzten Teil dieses Artikels die Möglichkeit, „verfassungswidrige internationale Verträge zu unterschreiben“, aus. Artikel 11 besagt, dass ausländische Bürger und heimatlose Personen alle Rechte und Pflichten genießen, soweit es nicht anders geregelt ist. Art.13 legt zwei Arten der Eigentumsrechte – Staats – und Privatrecht fest, bestimmt Rechte auf Ausübung der Wirtschaftstätigkeit und Entwicklung aller Rechtsformen u.a. auch die Teilnahme an der Betriebsführung (Art.13, T.7), besagt ausdrücklich, dass „Bodenschätze, Wälder und Wassergut sind ausschließlich im staatlichen Besitz“ (Art. 13 T 6). Laut Art.15 verpflichtet sich der Staat, nationales Kulturerbe zu schützen, sowie eine freie kulturelle Entwicklung aller ethnischen Gemeinschaften in Belarus zu sichern. Im Art. 18 erklärt Belarus die Neutralität und sein Staatsgebiet als eine atomwaffenlose Zone.

Das zweite Kapitel legt die Grundrechte, Freiheiten, Gebote und Verbote fest. Als erstes lässt sich im Artikel 21 der Verfassung die Bestimmung finden, dass die Gewährleistung der Rechte und der Freiheiten von Bürgern die wichtigste Pflicht der Republik Belarus sei und sie gelte als gemeinsame Hauptrechtsnorm in der Verfassungsnormenhierarchie. Und zwar genießen unsere Bürger solche Grundrechte und Freiheiten wie das Recht auf Leben (Art.24), auf Arbeit und Arbeitsvergütung (Art. 41,42), auf Bildung (Art.49). Unter Geboten sind zu nennen: die Gleichheit vor dem Gesetz und das Recht auf gleichen Schutz vor dem Gericht (Art.21 T 3, 24, 25, 26, 27 ff.), körperliche Unantastbarkeit der Person (Art.25), Unverletzbarkeit der Wohnung (Art.29), Freizügigkeit (Art.30), Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 31), Meinungsfreiheit (Art. 33), Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Art. 35,36). Unter den Verboten sind solche als Beispiele anzuführen wie das Verbot der Folter und jeder erniedrigenden Behandlung (Art. 25 T 3), sowie Diskriminierungsverbote (Art.32).

Die Ausprägbarkeit der menschenrechtlichen Standards im belarussischen Recht lässt sich durch die Ratifikation der VN-Übereinkommen einschl. Fakultativprotokolle und regionaler Konventionen (z.B. mit GUS-Ländern), wie das in der nachfolgenden Tabelle (Tab.1) aufgelistet ist, bestätigen.

Insgesamt hat Belarus 7 von 9 VN-Übereinkommen und die Mehrheit der Fakultativprotokolle im Bereich der Menschenrechte ratifiziert. Beigetreten ist Belarus den Fakultativprotokollen zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes (2002) und dem Fakultativprotokoll zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1992). Nicht unterschrieben bleiben noch das Zweite Fakultativprotokoll zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe vom 15.Dezember 1989 sowie das Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, obwohl das Übereinkommen gegen Folter von Belarus ratifiziert ist. Erwähnenswert ist es, dass die Todesstrafe im belarussischen Strafrecht als anwendbar gilt und ist von der Verfassung mit Einschränkungen vorgesehen (Art. 24). Die Abschaffung der Todesstrafe oder ein Moratorium für die Todesstrafe bleibt ein Stolperstein in den Beziehungen zu der Europäischen Union und dem Europarat.

Tabelle 1.

Die von Belarus ratifizierten internationalen bzw. regionalen Übereinkommen

Urkunde	Ratifi- ziert	Bei- getreten	Unter- schrieben
Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	1969		
Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt)	1973		
Fakultativprotokoll zum Zivilpakt		1992	
Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	1973		
Übereinkommen über Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	1981		
Fakultativprotokoll zur Frauenkonvention	2004		
Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	1987		
Übereinkommen über die Rechte des Kindes	1990		
Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten		2006	
Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie		2002	
Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen			2016
Übereinkommen der GUS-Länder über Grundrechte und Freiheiten des Menschen	1998		
Übereinkommen über demokratische Wahlstandards, Wahlrechte und Freiheiten		2014	
Übereinkommen zum Schutz der Rechte von Angehörigen der nationalen Minderheiten	1997		

Auf der regionalen Ebene hat Belarus 2 von 3 Übereinkommen mit GUS-Ländern ratifiziert: das Übereinkommen über Grundrechte und Freiheiten des Menschen und Übereinkommen zum Schutz der Rechte von Angehörigen der nationalen Minderheiten. Und 2014 ist noch dem Übereinkommen über demokratische Wahlstandards, Wahlrechte und Freiheiten beigetreten. Trotzdem wird am Wahlverfahren im GUS-Raum seitens der EU und OSZE immer wieder Kritik ausgeübt, was einen Spielraum für weitere Entwicklung schafft. Hier muss darauf hinweisen, dass auf europäischen Ebene Belarus nur Mitglied der Europäischen Kulturkonvention 1954 ist und hat sie in 1993 eingetreten. Da Belarus kein Mitgliedsstaat des Europarates ist, schließt sich die weitere Teilhabe von Belarus an allen menschenrechtlichen Chartas und Konventionen des Europarates aus. Dagegen pflegt Belarus eine engere Zusammenarbeit im Bereich von Menschenrechten mit ehemaligen Republiken der Union der Sowjetischen Sozialistischen Republiken und zwar im Rahmen der Gemeinschaft von Unabhängigen Staaten (nachstehend – GUS).

Zusammenfassend lässt sich sagen: Die AEMR findet ihre weitere Entwicklung in der Verfassung der Republik Belarus, indem die Grundrechte, Freiheiten, Gebote und Verbote rechtmäßig ausgelegt werden. Die Ratifikation der Mehrheit von Übereinkommen und ihren Fakultativprotokollen auf der internationalen sowie regionalen Ebene zeugt davon,

dass Belarus die völkerrechtlichen Menschenrechtsstandards durch das nationale Recht umsetzt.

Literaturhinweise

1. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte [elektronische Ressource]. – Zugriffsart: <https://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>. Zugriffsdatum: 22.04.2020.
2. Конституция Республики Беларусь 1994 года (с изменениями и дополнениями, принятыми на республиканских референдумах 24 ноября 1996 г. и 17 октября 2004 г.). - Минск: Амалфея, 2005. - 48с.
3. Deutsches Institut für Menschenrechte [elektronische Ressource]. – Zugriffsart: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-nationen/>. Zugriffsdatum: 22.04.2020.